

<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Ortsbeirat Ruchheim	19.06.2023	öffentlich

**Anfrage der CDU-Ortsbeiratsfraktion  
Grünschnitt in Ruchheim**

Vorlage Nr.: 20236585

**Stellungnahme Bereich Umwelt**

Kommunen sind nach Bundesnaturschutz- und Landesnaturschutzgesetz zum Natur- und Artenschutz verpflichtet.

Das Bundesnaturschutzgesetz verpflichte die Kommunen "Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile, wie Grünzüge, Parkanlagen, Kleingartenanlagen und sonstige Grünflächen, Wälder, Waldränder und andere Gehölzstrukturen einschließlich Einzelbäume, Fluss- und Bachläufe mit ihren Uferzonen und Auenbereichen, stehende Gewässer und ihre Uferzonen, gartenbau- und landwirtschaftlich genutzte Flächen, Flächen für natürliche Entwicklungsprozesse, Naturerfahrungsräume sowie naturnahe Bereiche im Umfeld von Verkehrsflächen und anderen Nutzungen einschließlich wegebegleitender Säume, sind zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße und hinreichender Qualität vorhanden sind, neu zu schaffen oder zu entwickeln."

Auf Beschluss des Stadtrats trat die Stadt Ludwigshafen daher 2019 dem Aktionsprogramm Kommunen für biologische Vielfalt bei.

Für dieses Jahr hat sich die Stadt für das Label "Stadtgrün naturnah beworben"

Insbesondere Wiesen und Säume sorgen - richtig gepflegt - in der Stadt für mehr Artenvielfalt. Insbesondere dort wo Wiesen und Säume nicht für Sport, Spiel oder Liegewiesen genutzt werden. Frühe Mähzeitpunkte und führen bei Wiesen und Säumen zu einem drastischen Artenschwund, Gelege von Bodenbrütern können nicht überleben und für die Insekten gibt es im geschorenen Rasen keine Nahrung. Daher bitten wir die Brutzeiten zu beachten und die Wiesenflächen nicht zu betreten und auch nicht von Hunden durchstöbern zu lassen.

Um Wiesen und Offenlandbereiche zu erhalten müssen diese aber trotzdem regelmäßig gemäht werden.

Daher wurde für das Stadtgebiet für die Wiesen und Verkehrsbegleitgrünbereiche entsprechende Vorgehensweise festgelegt und im Umweltausschuss vorgestellt.

Dabei sind die Ziele mit dem Mahdzeitpunkt abzugleichen

Die Förderung der Artenvielfalt bei Pflanzen erfordert eine 2 malige Mahd Anfang Juni und September

Der Schutz von Insekten und Vögeln ist am besten mit einer Mahd ab Mitte Juli, mit Säumen und Blühinseln/Altgrasinseln (mit 10% der Fläche) übers Jahr zu erhalten

Zum Schutz von Wild ist eine möglichst späte Mahd, zum Wildschutz das Absuchen der Flächen bei Rehwild, sowie generell eine Mahd von innen nach außen notwendig

In Schutzgebieten und bei besonders wertvollen Wiesen

erfolgt die Festlegung der Mahdzeitpunkte gemeinsam mit Vertreter der Biotopbetreuung des Landes und Vertretern des Naturschutzes und Naturschutzbeirat

Bei den übrigen Wiesen erfolgt eine 2 schürige Mahd bei jungen und nährstoffreichen Flächen Abstimmung mit Jägern, Blühinseln (10%), Erhaltung eines 2 m Saum und bei stabilen, nährstoffarmen Beständen möglichst Mahd, ebenfalls Abstimmung mit Jägern, Blühinseln (10%) und 2 m Saum.

Parkanlagen haben häufig einen hohen Anteil von Liege- und Spielwiesen, die häufig (9 Mal und mehr) gemäht werden.

In diesen Parkanlagen erfolgt auf Flächen, die nicht für die o.g. Zwecke gebraucht werden möglichst nur 2 –3schürige Mahd bei jungen und nährstoffreichen Flächen und soweit sinnvoll wie auch z.B. im Ebertpark Blühinseln (10%), bei denen erst spät eine Mahd erfolgt. Dies ist für Insekten wichtig.

Zum besseren Verständnis sollen zukünftig auch mit Schildern auf die Funktion hingewiesen werden.

Zur besseren Akzeptanz und zur Verkehrssicherheit werden, soweit sinnvoll und notwendig Randstreifen zu Wegen, und Randflächen im Verkehrsbegleitgrün häufiger gemäht.

Aufgrund des starken Pflanzenwachstums in diesem Frühjahr sind die Mäharbeiten im Stadtgebiet sehr aufwändig. Erschwerend kommt hinzu, dass aufgrund der unklaren Haushaltslage nur nach Klärung der Unabweisbarkeit die Vergabe der Arbeiten an Betriebe in die Wege geleitet werden konnte. Die Aufträge werden nun schrittweise durch den WBL, Bereich Grünflächen und beauftragte Firmen abgearbeitet.

Dies betrifft im wesentlichen Flächen bei denen Funktionen an Verkehrs und sonstigen Flächen wie Liegewiesen und Bolzplätzen für die Bevölkerung erhalten werden, sowie die Verkehrssicherheit gewährleistet werden muss.

**4-15:Rt 2036**